



# AMTSBLATT

## Gemeinde Kammeltal

Nr. 24 | Freitag, 13. Juni 2025

### Redaktionsschlussvorverlegung

Aufgrund des Feiertags „Fronleichnam“, muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in **Kalenderwoche 25** auf **Mittwoch, 11. Juni 2025, 8.00 Uhr** vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.  
Die Redaktion

### Redaktionsschlussvorverlegung

Aufgrund des Feiertags „Fronleichnam“, muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in **Kalenderwoche 26** auf **Mittwoch, 18. Juni 2025, 8.00 Uhr** vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.  
Die Redaktion

## Amtliche Bekanntmachungen

### Geschäftsordnung der Gemeinde Kammeltal

In der Sitzung vom 22.01.2025 hat der Gemeinderat Kammeltal in öffentlicher Sitzung die Änderung des § 31 „Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen“ neu beschlossen.

### Geschäftsordnung

für den Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal

#### Inhaltsverzeichnis

#### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

##### I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

#### II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit gemeindlichen Dokumenten und neuen Medien
- § 5 Fraktionen

#### III. Der erste Bürgermeister

##### 1. Aufgaben

- § 6 Vorsitz im Gemeinderat
- § 7 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 8 Einzelne Aufgaben
- § 9 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 10 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 11 Sonstige Geschäfte

##### 2. Stellvertretung

- § 12 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

#### IV. Ortssprecher

- § 13 Rechtsstellung, Aufgaben

#### B. Der Geschäftsgang

##### I. Allgemeines

- § 14 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 16 Öffentliche Sitzungen
- § 17 Nichtöffentliche Sitzungen

##### II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 18 Einberufung
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Form und Frist für die Einladung
- § 21 Anträge

##### III. Sitzungsverlauf

- § 22 Eröffnung der Sitzung
- § 23 Eintritt in die Tagesordnung
- § 24 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 25 Abstimmung
- § 26 Wahlen
- § 27 Anfragen
- § 28 Beendigung der Sitzung

##### IV. Sitzungsniederschrift

- § 29 Form und Inhalt
- § 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

##### V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 31 Art der Bekanntmachung

##### C. Schlussbestimmungen

- § 32 Änderung der Geschäftsordnung
- § 33 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 34 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Gemeinderat**

###### **§ 1**

###### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

###### **§ 2**

###### **Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie die Ausübung des Weisungsrechts gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

#### **II. Die Gemeinderatsmitglieder**

###### **§ 3**

###### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

#### § 4

##### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### § 5

##### Fraktionen

<sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

### III. Der erste Bürgermeister

#### 1. Aufgaben

#### § 6

##### Vorsitz im Gemeinderat

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### § 7

##### Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

#### § 8

##### Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören

insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
  2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 3.000,- € im Einzelfall sowie bis 6.000,- € im Einzelfall mit der Maßgabe, den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über solche Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	600 €
- Niederschlagung	3.000 €
- Stundung	3.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	3.000 €
    - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
    - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 6.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
    - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
  4. in Bauangelegenheiten:
    - a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
    - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
    - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
    - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
    - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 6.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 3.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 600 € je Einzelfall.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 9

### Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

## § 10

### Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## § 11

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 12

#### Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:+

#### 1. Herr Robert Paulheim.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## IV. Ortssprecher

### § 13

#### Rechtsstellung, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 20 gilt entsprechend.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 14

##### Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

#### § 15

##### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

**§ 16****Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

**§ 17****Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

**II. Vorbereitung der Sitzungen****§ 18****Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Sitzungssaal, Kirchenweg 15, Ettenbeuren, 89358 Kammeltal, statt; sie beginnen in der Regel um 20 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

**§ 19****Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

**§ 20****Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### **§ 21** **Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 22**

#### **Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

### **§ 23**

#### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### **§ 24**

#### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nur auf einstimmigen Beschluss des Gremiums erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 25**

### **Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 26**

### **Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 27**

### **Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 28**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

## **§ 29**

### **Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass

in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 30

#### Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 31

#### Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde Kammeltal über das Internet unter [www.kammeltal.de/amsblatt-1](http://www.kammeltal.de/amsblatt-1) amtlich bekannt gemacht.

## C. Schlussbestimmungen

### § 32

#### Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### § 33

#### Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### § 34

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juni 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Kammeltal, 3. Juni 2025

Wick  
Erster Bürgermeister



## Einladung zur Gemeinderatssitzung

### Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Dienstag, 24.06.2025**, um **20:00 Uhr**

findet im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren eine

#### Sitzung des Gemeinderates

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse
- 2 Abwägung und Satzungsbeschluss Einbeziehungssatzung „Dorfstraße Ost“ Egenhofen
- 3 Abwägungs- und Satzungsbeschluss Einbeziehungssatzung „Klosterweg Süd“, Kleinbeuren
- 4 Bauangelegenheiten
- 4.1 BV-2025-226, Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 32, Gmkg. Unterrohr, Ortsstraße 18
- 6 Berichterstattung

**Weitere Tagesordnungspunkte können folgen.**

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Gemeinde Kammeltal, 04.06.2025

gez. Thorsten Wick

Erster Bürgermeister

## Informationen Ihres Passamtes

### Direktversand von Ausweisdokumenten

#### (Personalausweis, Reisepass, eID-Karte)

Mit der Option Direktversand können Sie Ihr **Ausweisdokument direkt nach Hause** liefern lassen. Voraussetzung ist, dass Sie den Ausweisantrag innerhalb Deutschlands **bei der Behörde an Ihrem Wohnsitz stellen**. Der **Direktversand-Service kostet 15,00 €** zusätzlich zur Ausweisgebühr.

Folgendes muss von Ihnen beachtet werden:

**Für den Direktversand benötigen Sie ein weiteres gültiges Ausweisdokument**

**(Personalausweis oder Reisepass), um sich beim Empfang der Sendung zu identifizieren, da der alte Ausweis bei der Beantragung eingezogen und entwertet wird.**

#### Die Zustellung erfolgt folgendermaßen:

- Der Zustelldienst, die Deutsche Post AG, informiert Sie **per E-Mail über den voraussichtlichen Zustelltag**. SMS oder andere Kommunikationsformen sind nicht möglich.
- Die Sendung wird **ausschließlich Ihnen persönlich übergeben**. Vor Übergabe der Sendung müssen Sie sich beim Postzustelldienst mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass) ausweisen.
- Sind Sie zum Zeitpunkt der Zustellung nicht zu Hause, wird die Sendung sieben Werktage **in einer Postfiliale**

**hinterlegt.** Holen Sie die Sendung innerhalb der Frist nicht ab, wird sie **an Ihre Behörde weitergeleitet.** Dort wird das Ausweisdokument aufbewahrt, bis Sie es abholen.

#### Wissenswertes über den Direktversand:

- Direktversand für **Personalausweise/ eID-Karten** ist ab dem **16. Geburtstag** möglich, für **Reisepässe** ab dem **18. Geburtstag.**
- Für **Kinder ist ein Direktversand nicht möglich.** Eltern können Ausweisdokumente für ihre Kinder nur in der Behörde abholen.
- Die Sendung mit dem Ausweisdokument **darf nur an den Adressaten persönlich übergeben werden.** Bevollmächtigte, Personen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis oder gerichtlich bestellte Personen zur Betreuung können im Falle des Direktversands nicht berücksichtigt werden.
- Für Ausweisdokumente, die im **Express-Bestellverfahren** beantragt werden, **ist ein Direktversand nicht möglich.**
- Der Versand an eine **Wunschadresse** oder an einen **Nebenwohnsitz ist nicht möglich.** Grund: Kann die Sendung nicht zugestellt werden und wird sie aus der Filiale auch nicht abgeholt, wird sie immer an die Behörde Ihres Hauptwohnsitzes zurückgeschickt.
- **Da der alte Personalausweis / Reisepass bei der Beantragung des neuen Dokuments ungültig gemacht wird,** steht Ihnen auch die Online-Ausweisfunktion erst nach Erhalt des neuen Personalausweises und dem Neusetzen Ihrer PIN wieder zur Verfügung.
- Von der Deutschen Post wird nur die Sendung mit dem Ausweisdokument übergeben. Alte Ausweise werden weder entwertet noch zum Rücktransport an die Behörde entgegengenommen.

## Apothekennotdienste

Notdienstzeiten jeweils von 08:30 Uhr bis 08:30 Uhr.

### **Samstag, 14.06.2025**

#### **Marien-Apotheke Ichenhausen**

Marktstr. 2, 89335 Ichenhausen .....Tel: +49 8223 3460

#### **Bahnhof-Apotheke**

Bahnhofstr. 49, 86381 Krumbach ...Tel: +49 8282 89500

### **Sonntag, 15.06.2025**

#### **Apotheke Brenner**

Reindlstr. 5, 89312 Günzburg.....Tel: +49 8221 3688896

#### **St. Christophorus-Apotheke**

Buergermeister-Haide-Str. 30

86473 Ziemetshausen .....Tel: +49 8284 9191

### **Donnerstag, 19.06.2025 (Fronleichnam)**

#### **Apotheke Offingen**

Lüßhofstr. 2, 89362 Offingen .....Tel: +49 8224 1717

#### **Bären-Apotheke**

Hauptstr. 41, 89233 Neu-Ulm .....Tel: +49 731 7157920

**Telefonische Erreichbarkeit der Bereitschaftsapotheken**

**unter: 0800 00 22 8 33**

## Schulnachrichten

### **St.-Thomas-Gymnasium Wettenhausen**

#### **„Coco – Lebe für deinen Traum“ in Wettenhausen**

Von Freitag, den 25.Juli, bis Dienstag, den 29.Juli, lädt das St.-Thomas-Gymnasium alle Musical Freunde und Fans der Rock und Pop Musik mit Latin Anklängen täglich um 19:30 Uhr zu seinem neuen Musical „Coco – Lebe für deinen Traum“ ein. Zusätzlich gibt es eine Veranstaltung am Sonntag, den 27.Juli, um 14:30 Uhr. Der Eintritt ist frei. Auf Grund des regen Publikumsinteresses der vergangenen Jahre wird um Kartenreservierung gebeten. Dies ist telefonisch unter 0175/9152450 oder auf [www.eventbrite.de](http://www.eventbrite.de) oder mit dem angehängten QR Code möglich.

Bei dem diesjährigen Musical haben sich die Organisatoren am Film „Coco – Lebendiger als das Leben“ orientiert und diesen mit Latin - Pop und Rock aufgepeppt. Der Film, im Original ein großer Erfolg von Disney, wurde für eine Bühnenfassung überarbeitet und mit eigenen Ideen ergänzt, um ein ganz persönliches Stück zu erschaffen.

Einige musikalische Highlights sind unter anderem, Let's get loud, Hammer to fall, Wehenever Wherever, Vayamos Companeros oder Livin la Vida loca. Außerdem dürfen sich die Zuschauer wieder auf kreative Choreografien, tolle Kostüme, raffinierte Lichttechnik und einige „Special Effects“ freuen.



#### Impressum

### **Amtsblatt**

### **Gemeinde Kammeltal**

Erscheinungsweise: wöchentlich am Freitag

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber und Verlag: Gemeinde Kammeltal, Burgauer Straße 12, 89358 Kammeltal, Telefon 08223 4006-0, [buergerbuero@kammeltal.de](mailto:buergerbuero@kammeltal.de)

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0; [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Kammeltal, Thorsten Wick, Burgauer Straße 12, 89358 Kammeltal oder die jeweilige Vertretung im Amt.

für den Anzeigenteil: gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise: Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



## Bereitschaftsdienste

<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</b> .....	<b>116 117</b>
<b>Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst</b> .....	<b>112</b>
<b>Polizei</b> .....	<b>110</b>

### Telefonische Erreichbarkeit

**Rathaus Kammeltal** ..... 08223 / 4006-0  
 Öffnungszeiten

Mo- Fr ..... 8.00 - 12.00 Uhr  
 zusätzlich Di ..... 16.00 - 18.00 Uhr

#### Bürgermeister

Herr Wick ..... 08223 4006-13

#### Geschäftsleitung

Herr Walter ..... 08223 4006-14

#### Bürgermeisteramt/Standesamt/Bauamt

Frau Merz ..... 08223/4006-12

(Standesamts-Notfälle ..... 0162/2015167

Frau Keppeler ..... 08223/4006-15

#### Bürgerbüro

Frau Pohl ..... 08223/4006-26

#### Steuern und Gebühren

Frau Geiger ..... 08223 4006-18

#### Kasse

Frau Hackemesser ..... 08223 4006-19

#### Personal

Frau Rodriguez-Luible ..... 08223 4006-21

## Wasserversorgung

### Ettenbeuren, Egenhofen, Unteres Kammeltal

Herr Merz ..... 0172 5477283

Herr Huber ..... 0174 9215152

Herr Bock ..... 01520 6131267

### Wasserversorgung Oberes Kammeltal:

Herr Schmid ..... 0172 7358553  
 oder

ZVB Kammelgruppe ..... 08283 2002

### Wasserversorgung Unterrohr:

Stadt Ichenhausen ..... 0171 4590243

### Abwasser:

Herr Schneider ..... 0152 09978129

Herr Holl ..... 0151 15666135

Herr Eberle ..... 0172 8302178

## Entsorgung

### Wertstoff Ettenbeuren

März-November ..... Freitag 14:00 – 16:00 Uhr

Dezember-Februar ..... Freitag 14:00 – 15:00 Uhr

### Komposthof Blaschke, Burgau, Nußlacherhof

#### Öffnungszeiten: Dezember - Februar

Mittwoch ..... geschlossen

Freitag ..... 14:00 - 16:00 Uhr

Samstag ..... 10:00 - 12:00 Uhr

Müllabfuhr/Sperrmüll ..... 08221/95456

### Sommeröffnungszeiten ab März:

Mittwoch ..... 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag ..... 14.00 bis 17.00 Uhr

Samstag ..... 9.00 bis 13.00 Uhr

## Öffentliche Verkehrsmittel

Flexibus/Rufbus ..... 08282/9902100

Fahrpläne ..... [www.vvm-online.de](http://www.vvm-online.de)

### Defekte Straßenbeleuchtung melden:

Straßenbeleuchtung ..... 08223/4006-0  
 oder unter <https://sms.stoerung-melden.de>

## Nahversorgung

### in der Gemeinde Kammeltal

#### Dorfladen Ettenbeuren

Sonnenstraße 2, Ortsteil Ettenbeuren

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag ..... von 06:30 bis 12:30 Uhr

Zusätzlich (Montag, Dienstag,

Donnerstag und Freitag) ... von 15:00 bis 17:30 Uhr

Samstag ..... von 06:30 bis 12:00 Uhr

#### Getränke Wiedemann

Gartenstr.1

89358 Kammeltal-Ettenbeuren

Donnerstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag ..... 15:00 - 18:00 Uhr

#### Biohofladen Krimbacher

Ichenhauser Straße 24

89358 Kammeltal-Ettenbeuren

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag ..... von 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag (ganzer Tag) + Samstag (bis 12:00 Uhr)

mit Bedienung

#### Lebensmittel Kircher

Dossenbergerstraße 44, Ortsteil Wettenhausen

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag ..... von 07:00 bis 13:00 Uhr

#### Landmetzgerei Holland

Dossenbergerstraße 49 A, Ortsteil Wettenhausen

Öffnungszeiten:

Freitag ..... (durchgehend) von 08:00 bis 18:00 Uhr

Samstag ..... von 07:00 bis 12:00 Uhr

Wurstautomat (durchgehend)

#### Fleischgalerie

Kapellenweg 2, Ortsteil Egenhofen

Öffnungszeiten

Samstag ..... von 9.00 bis 14.00 Uhr

## Vereine und Verbände

### Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren e. V.

#### Hydrauliköl tritt aus - Feuerwehr Ettenbeuren im Einsatz am Krähenbach

Am Montag, dem 26.05.2025, wurde die Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren um 08:52 Uhr zu einer technischen Hilfeleistung (THL) wegen auslaufenden Kraftstoffs im Kirchenweg gerufen.



Vor Ort stellte sich heraus, dass ein Lkw des Entsorgungsbetriebs eine undichte Hydraulikölleitung hatte, wodurch ca. 80 bis 100 Liter Hydrauliköl auf die Straße ausgetreten war. Das Öl floss durch die Straßenentwässerung in den nahegelegenen Krähenbach. Um einen Eintrag des Öls in die Kammel zu verhindern, wurde umgehend eine Ölsperre mit mehreren ÖLSchlängeln im Krähenbach eingerichtet. Anschließend

wurde das Öl auf der Fahrbahn durch das Ölspurbeseitigungsfahrzeug der Firma Hölldobler aufgenommen. Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten konnte die Straße wieder freigegeben werden.

Im weiteren Verlauf der Woche mussten die vollgesogenen Ölbindetücher an den Ölsperren am Dienstag und Mittwoch ausgetauscht werden. Am Freitag konnten die Ölsperren schließlich entfernt werden.

Durch unser schnelles Eingreifen konnte ein Eintrag des Öls in die Kammel verhindert werden.

*Ihre Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren e. V.*

### Musikverein Wettenhausen e. V.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, der Musikverein Wettenhausen e. V. lädt Sie recht herzlich zum diesjährigen **Dorffest am 14. und 15. Juni 2025 in Wettenhausen** ein.

Zum Festauftakt am Samstag sorgt die Musikkapelle Lopenhausen ab 19:00 Uhr für einen unterhaltsamen Stimmungsabend.

Am Sonntag beginnt das diesjährige Dorffest um 9:30 Uhr mit einem Gottesdienst auf dem Festplatz. Anschließend begrüßt Sie die Kammeltaler Blasmusik Ettenbeuren zum Frühschoppen und dem anschließenden Mittagstisch.

Der Sonntagnachmittag steht ganz unter dem Motto „Kinder- und Jugendlernnachmittag“. Ab 14:00 Uhr präsentieren die Kinder des Kneipp Kindergartens Wettenhausen, die Flöten- und Melodica Gruppe sowie die Kleinen aus der musikalischen Früherziehung ihr Können und zeigen, wie viel Freude Musik und Tanz bereiten kann.

Erlebnisbäuerin Lisa-Marie Schwarz sorgt am Samstagabend von 19:00 – 21:00 Uhr sowie am Sonntag von 11:00 – 14:00 Uhr für ein buntes Programm für die Kinder. Eine Hüpfburg, Kinderspiele sowie ein Eis- & Süßigkeiten Verkauf lassen die Kinderherzen höherschlagen und sorgen für gute Laune und viel Spaß.

Für das leibliche Wohl sorgt an beiden Tagen unsere Dorffestküche mit schmackhaften Gerichten. (Reichhaltiger Mittagstisch am Sonntag ab 11:30 Uhr auch zum Mitnehmen). Am Sonntagnachmittag verwöhnen Sie die Damen des Turn- & Gesangsvereins mit selbstgebackenen Kuchen-spezialitäten und Kaffee.

Wir freuen uns, Sie auf unserem Dorffest begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen schon jetzt angenehme Stunden bei uns in Wettenhausen.

Bei schlechter Witterung findet das Dorffest in der angrenzenden Mehrzweckhalle statt.

*Mit musikalischen Grüßen*

*Ihr Musikverein Wettenhausen e. V.*

### SG Kammeltal

#### Jugendfußball

##### Ergebnisse:

B-Junioren:	SG Neuburg/Langenaslach – SG Kammeltal	0:2
C-Junioren:	SG Rettenbach/Offingen/Gundr. – SG Kammeltal	0:13
D-Junioren:	SG Kammeltal – SG Reisenburg-Leinheim	3:1
E-Junioren:	SG Kammeltal – SV Neuburg	0:3
F1-Junioren:	SV Scheppach – SG Kammeltal	1:10
F2-Junioren:	TSG Thannhausen – SG Kammeltal	1:4

### Show-Tanz-Gruppe VICTORY e. V.

#### Neuwahlen bei der Show-Tanz-Gruppe VICTORY e.V. – Nach 9 Jahren eine neue Vorsitzende, doch weiterhin absolute Frauenpower!

Am Freitag, den 23. Mai fand die jährliche Mitgliederversammlung der Show-Tanz-Gruppe VICTORY in Wettenhausen statt.

Bei der turnusmäßigen Wahl der Vorstandschaft, die alle 3 Jahre stattfindet, wurden teils neue Mitglieder gewählt oder die Ämter neu verteilt.

Nach 9 Jahren an der Spitze übergab Kathrin Miller dankbar den Vorsitz an Celina Tangel. „Ich bin sehr glücklich den Verein nach so einer intensiven Zeit mit vielen Veränderungen guten Gewissens an solch engagierte und motivierte Mädels zu übergeben!“, so Miller.

Unterstützt wird die neue Vorsitzende Celina Tangel durch Sara Murari als zweite Vorsitzende. Um die Finanzen kümmert sich nun als Kassiererin Lisa Kornalewski und löst somit Michaela Reichhardt ab. Die Funktion der Schriftführerin übernimmt Pauline Tangel von Annika Vogg. Als Beisitzerinnen wurden Maxima Stocker und Emely Miller gewählt und lösen somit Verena Lerch, Lisa Osterlehner und Lorena Grimma ab.

Die Show-Tanz-Gruppe VICTORY e.V. freut sich sehr über die neue Vorstandschaft und bedankt sich herzlich für das Engagement.

## Kirchliche Nachrichten

### Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Zögern Sie nicht, sich bei Ihren Anliegen an das Katholische Pfarramt Mariä Himmelfahrt in Wettenhausen zu wenden. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 08223/2116 oder per E-Mail unter [pg.kammeltal@bistum-augsburg.de](mailto:pg.kammeltal@bistum-augsburg.de).

In seelsorglichen oder priesterlichen Notfällen steht Ihnen **H.H. Pfarrer Johannes Reiber**, der Leiter der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal, unter der Telefonnummer 08223/7469832 bereit.

Besuchen Sie gerne den Internetauftritt unserer Pfarreiengemeinschaft unter [www.pg-kammeltal.de](http://www.pg-kammeltal.de), wo Sie die Gottesdienstordnung sowie viele weitere Informationen finden.

#### Öffnungszeiten im Pfarrbüro:

Montag und Mittwoch geschlossen | Dienstag, Donnerstag und Freitag - jeweils von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

**Das Pfarrbüro ist geschlossen:**

**von Dienstag, den 17. Juni 2025**

**bis Freitag, den 20. Juni 2025,**

**Dienstag, den 24.06.2025**

**und Dienstag, den 01.07.2025**

### Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

#### Gottesdienstordnung

#### in der Woche vom 14.06.2025 bis 22.06.2025

Sa. 14.06.25

**Ett:** 13.30 Trauung

Monika Kreis geb. Zettl und Thomas Kreis

**Behl:** 19.00 Hl. Amt

JM Frieda und Edmund Fischer,

HM Ilse und Reinhold Deistler,

HM Günther Richnowski,

HM Anna und Albert Turba,

HM für die Armen Seelen

**So. 15.06.25**

**Wett:** 09.30 Dorffest - Hl. Messe auf dem Platz vor der Schule (Einladung an die ganze PG)

Di. 17.06.25

**Behl:** 18.30 Rosenkranz

19.00 Hl. Messopfer

**Ett:** 19.00 Gebetskreis „Betendes Kammeltal“ findet **nicht** statt.

Mi. 18.06.25

**Wett:** 17.30 Rosenkranz

18.00 Hl. Messopfer

Dreißigstgottesdienst Renate Herzog

**Do. 19.06.25**

**Fronleichnam – Hochfest des Leibes und Blutes Jesu**

**Ett:** 09.00 Fronleichnam mit Prozession

**Wett:** 18.00 Fronleichnam mit Prozession

**Schmücken Sie für Fronleichnam Ihre Häuser mit Blumen, Fahnen und Bildern. Damit drücken Sie Ihre Ehrfurcht und Freude über Jesus aus, der an Ihrem Haus vorbeikommt!**

Fr. 20.06.25

**Wett:** 14.00 Trauung Nicole Kugler, geb. Seitz und Dominik Kugler

**Egen-** 18.30 Rosenkranz

**hofen:** 19.00 Hl. Messopfer

HM Ludwig und Viktoria Schieferle

mit Angehörigen

**Sa. 21.06.25**

**Hl. Aloisius von Gonzaga**

**Wett:** 19.00 Hl. Amt

HM nach Meinung

**So. 22.06.25**

**Wett:** 08.30 Bittgang zum Kalvarienberg

**Behl:** 09.00 **Fronleichnam** mit Prozession

### Evangelische Kirchengemeinde

Das evangelische Pfarramt Ichenhausen ist auch zuständig für die evangelischen Religionsangehörigen der Gemeinde Kammeltal (außer Ortsteil Hammerstetten).

Sie erreichen Frau Pfarrerin Christa Auernhammer über das evang. Pfarramt in Ichenhausen, Günzburger Str. 64, Tel.: 08223-4638, Fax: 08223/409701, E-Mail: [pfarramt.ichenhausen@elkb.de](mailto:pfarramt.ichenhausen@elkb.de).

Gottesdienste in Ichenhausen finden sonntags um 09.00 Uhr in der Fachklinik und um 10.00 Uhr in der St. Peter & Paul Kirche statt.

Für die Evangelischen in Hammerstetten ist die Evangelisch-Lutherische Christuskirche in Burgau zuständig.

Sie erreichen das evang. Pfarramt in Burgau, Landrichter-von-Brück-Str. 2, Tel: 08222/2590; Fax: 08222/90227; E-Mail: [pfarramt.burgau@elkb.de](mailto:pfarramt.burgau@elkb.de) Gottesdienste finden sonntags um 10 Uhr in der Christuskirche statt.

Über das Gemeindeleben informieren Sie das Gemeindeblättle, der Evangelische Gemeindebote und die Kirchlichen Nachrichten in der Günzburger Zeitung.

### Evangelische Gottesdienstordnung Ichenhausen

**Mittwoch, 11.06.2025 – Mittwoch, 18.06.2025**

**Donnerstag, 12.06.2025**

14.00 Uhr Seniorenkreis

im evangelischen Gemeindehaus

(mit Frau Schmutz)

**Sonntag, 15.06.2025**

09.00 Uhr Gottesdienst

in der m+i Fachklinik Ichenhausen

(mit Pfarrerin Christa Auernhammer)

10.00 Uhr Gottesdienst in der St.-Peter-und-Paul-Kirche

(mit Pfarrerin Christa Auernhammer),

im Anschluss daran: Kirchenkaffee

**M H** HANK & MILLER  
Rechtsanwälte

Von-Stain-Straße 10 • 89335 Ichenhausen  
Telefon: (08223) 3021 • E-Mail: [mail@rae-hank.de](mailto:mail@rae-hank.de)  
[www.rae-hank.de](http://www.rae-hank.de)



# JOBS IN IHRER REGION

JAVA  
C++

Weitere  
Stellen  
finden Sie  
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

**ZUSMARSHAUSEN**  
*Zuhause in der Natur*  
(6.715 Einwohner im Landkreis Augsburg)

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

## STELLVERTRETENDE LEITUNG PLANEN & BAUEN; UMWELT & KLIMASCHUTZ; GRUNDSTÜCKE

(m/w/d)  
(Vollzeit/ 39 Wochenstunden)

- ✓ Fahrradleasing
- ✓ Well-Pass
- ✓ Gesundheitsmanagement
- ✓ Gleitzeit
- ✓ Fort- und Weiterbildungsangebote
- ✓ Corporate Benefits



ALLE INFOS UNTER [WWW.ZUSMARSHAUSEN.DE](http://WWW.ZUSMARSHAUSEN.DE)  
ÜBER DEINE BEWERBUNG FREUEN WIR UNS BIS ZUM **04.07.2025**



## Mit Aussicht auf **HEIMAT.** Ihr nächster Job.



Kostenlose  
Jobsuche –  
print & digital!

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

**AL-KO**  
QUALITY FOR LIFE  
Member of **DEXKO**  
GLOBAL

Ausbildung bei der  
AL-KO VT Group heißt:  
| 36-Stunden-Woche und  
30 Tage Jahresurlaub  
| Fahrtkostenzuschuss  
| Seminarprogramme  
| Moderne Arbeitsplätze  
| Unterstützung bei  
Auslandsaufenthalten

## Tag der offenen Ausbildungswerkstatt bei der AL-KO Vehicle Technology Group

**Wann?** Freitag, 27.06.2025 von 13:00 – 15:30 Uhr

**Wo?** Industriestraße 1 in 89359 Kötz

**Wer?** Alle interessierten Schüler/innen mit Eltern

**Wie?** Unkomplizierte Anmeldung bis zum 23.06.

| Besichtigung unserer modernen Ausbildungswerkstatt

| Erkundung verschiedener Ausbildungsberufe

| Austausch mit Auszubildenden und Knüpfen von Kontakten

| Mehr Sicherheit bei der Berufswahl

Weitere Informationen zu den Einstiegsmöglichkeiten bei der AL-KO Vehicle Technology Group und das Anmeldeformular zum Tag der offenen Ausbildungswerkstatt finden Sie auf unserer Homepage!

**ALOIS KOBER GMBH** | [www.alko-tech.com/jobs](http://www.alko-tech.com/jobs)

Human Resources | Anika Salzborn | +49 8221 97-8953 | Ichenhauser Str. 14 | 89359 Kötz | [karriere@alko-tech.com](mailto:karriere@alko-tech.com)



# JOBS IN IHRER REGION

JAVA

C++

Weitere  
Stellen  
finden Sie  
online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Nettes Physio-Team sucht Verstärkung zum 01.09.2025

## Rezeptionskraft

• MFA • ZFA • Kaufmann, -frau

jeweils (w/m/d) ca. 20 Std./Woche in einer  
3-4-Tage-Woche. Bewerbungen bitte per E-Mail:  
claudia.hammer@hdg-thannhausen.de



C. und M. Hammer

Ursberger Str. 2 · Thannhausen · www.hdg-thannhausen.de

**Kommen Sie in unser Team!**



Für unsere **Sozialstation Günzburg**, einen großen und modernen  
Anbieter ambulanter Pflegedienstleistungen, suchen wir in  
Teil- oder Vollzeit

## Examierte Pflegekräfte (w/m/d) und Pflegefachhelfer (w/m/d)

Sie übernehmen gerne Verantwortung? Sie arbeiten gerne  
selbständig und suchen eine neue Herausforderung?  
Dann nutzen Sie diese Chance bei uns!

**HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?**

Dann bewerben Sie sich bitte bei:

**Ökumenische Sozialstation im Landkreis Günzburg  
Pflegedienstleitung Frau Grötzingler**

**Auf der Bleiche 2, 89312 Günzburg, Telefon (08221) 36 42 0  
E-Mail: christa.groetzingler@sozialstation-guenzburg.de**



Willkommen bei der **Stadt Krumbach (Schwaben)**,  
im Landkreis Günzburg (ca. 14.000 Einwohner). Verstärken Sie unser Team als

## Sachbearbeiter im Bereich Zentrale Dienste und Digitalisierungsmanager (m/w/d)

## Bauingenieur oder Bautechniker (m/w/d) Fachrichtung Tiefbau

Die vollständigen Stellenanzeigen finden Sie im Internet unter  
[www.krumbach.de](http://www.krumbach.de) → Stellenangebote

**Interessiert?** Senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis spätestens  
29. Juni 2025** an Stadt Krumbach, Personalamt, Nattenhauser Str. 5, 86381  
Krumbach (Schwaben) oder per E-Mail an [hauptverwaltung@stadt.krumbach.de](mailto:hauptverwaltung@stadt.krumbach.de)  
(alle Anlagen im PDF-Format).

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Ruf (Personalamt), Telefon 08282/902-34 gerne zur Verfügung.



**Du stehst unter Strom?**

**Dann komm zu uns!**

Weitere Informationen und Stellenanzeigen findest du unter [www.gewburtenbach.de](http://www.gewburtenbach.de)

Das Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach ist ein Eigenbetrieb des Marktes  
Burtenbach mit ca. 3.700 Einwohnern und versorgt Privat-, Handwerks- sowie Industriekunden sicher  
und umweltfreundlich mit Trinkwasser und Strom.

Das Versorgungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Marktes Burtenbach sowie den  
benachbarten Markt Münsterhausen mit seinen Ortsteilen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Kundenbetreuer – Strom und Wasser (m/w/d) in Vollzeit

**Darum geht es:**

- Ansprechpartner für unsere Kunden (Privat und Gewerbe) zu sämtlichen Fragen und Anliegen zum Vertragsverhältnis
- Unterstützung und Beratung unserer Kunden bei der Produkt- und Tarifauswahl sowie sonstiger Angebote
- Systemseitige Kunden- und Vertragsverwaltung (An- und Abmeldungen, Ummeldungen, Pflege und Änderungen von Kunden- und Vertragsdaten, usw.)
- Durchführung von unterjährigen Vertrags- und Verbrauchsgebührenabrechnungen
- Organisation und verwaltungssseitige Abwicklung beim Einbau und Austausch von Zählern
- Unterstützung beim elektronischen Austausch mit Marktpartnern
- Mitwirkung bei der Jahresablesung und -abrechnung sowie sonstigen Projekten

**Das wünschen wir uns:**

- Erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, idealerweise mit Erfahrung in der Kundenberatung
- Vorzugsweise energiewirtschaftliche Kenntnisse
- Geübter Umgang und gute Kenntnisse in MS-Office-Anwendungen
- Sehr gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift
- Freude am Kontakt mit Menschen, sicheres Auftreten mit positiver Ausstrahlung
- Sorgfältige und eigenständige Arbeitsweise sowie eine ausgeprägte Service- und Kundenorientierung
- Offenheit für neue Themen und Herausforderungen aufgrund ständiger Anpassung gesetzlicher Rahmenbedingungen

**Das bieten wir:**

- **Work-Life-Balance:** Flexible Arbeitszeiten mit Gleitzeitkonto, kurzer Freitag, 30 Tage Urlaub
- **Arbeitsumfeld:** vielseitige und verantwortungsvolle Aufgaben in einem krisensicheren Unternehmen, freie Arbeitseinteilung, motiviertes und dynamisches Team, Möglichkeiten zur Weiterbildung
- **Faire Entlohnung:** Vergütung im Rahmen des TVöD (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes)
- **Tarifliche Sozialleistungen:** Leistungsprämie, Weihnachtsgeld und eine betriebliche Altersvorsorge
- **Betriebliche Sonderleistungen:** Mitarbeiterrabatte, Strompreisvergünstigung und eine betriebliche Krankenversicherung (bKV), vermögenswirksame Leistungen (vwL)

**Ergreife deine Chance, wenn du dich einer neuen Herausforderung stellen willst!**

Wir freuen uns auf deine Bewerbung an: Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach, Herr Christian Saumweber, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach, E-Mail: [personal@gew-burtenbach.de](mailto:personal@gew-burtenbach.de).  
Für Informationen und Fragen stehen wir gerne telefonisch unter 08285 9996-32 zur Verfügung.



**Wir suchen Verstärkung für unser Team im  
Isabella-Braun-Heim Jettingen-Scheppach:**

**Mitarbeiter in der Hauswirtschaft (m/w/d)  
in Teilzeit (19,5 Wochenstunden)**

Weitere Infos unter [www.ebs-guenzburg.de](http://www.ebs-guenzburg.de)

Seniorenheime des Landkreises Günzburg

Tel.: 08221 2079234

[bewerbung@ebs-guenzburg.de](mailto:bewerbung@ebs-guenzburg.de)



Wo Heimat verbindet & Zukunft vereint.

## Infrarothheizungen

Die zukunftsichere Alternative zu Öl, Gas + Wärmepumpe



**Tafelheizung**

- idealer Ersatz für Nachtspeicheröfen
- günstig in der Anschaffung und im Unterhalt
- einfacher Einbau, geeignet für Alt- und Neubau
- platzsparend und flexibel einsetzbar

Info anfordern unter: 0821-6085722  
info@steimer-heizsysteme.de

Bismarckstr. 12  
86391 Stadtbergen  
www.steimer-heizsysteme.de



**STEIMER**  
INFRAROTHEIZUNG & ENERGIE

## Jede Woche Fischverkauf

### Jeden Donnerstag beim V-Markt Ichenhausen

Wir halten für Sie eine reichhaltige Auswahl an frischen See- und Süßwasserfischen bereit. Delikater Räucherfisch sowie unsere Feinkostsalate aus eigener Herstellung

**Große Auswahl an belegten Fischbrötchen.**

## Fisch & Feinkost Carmen Lutz

Sommer-Öffnungszeiten  
von 8.00 – 13.30 Uhr





# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

**Dilek Voet**

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

**Mobil: 0177 9159865**

d.voet@wittich-forchheim.de  
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

## NACH DEM ZDF-PRINZIP BARES FÜR RARES

Kunstgalerie Südwest Baden-Baden  
Tel. 07221/2763356

Am Sa. 21.06.2025 von 10 - 16 Uhr  
findet unsere Wertschätzung/Ankauf

im Hotel & Gasthof Munding  
Augsburger Str. 40, 86381 Krumbach

statt.

Bewertungen, Schätzungen und Ankäufe von:  
Kleinkunst (Bilder, Skulpturen), Armbanduhren,  
Taschenuhren, Goldschmuck (auch Altgold und  
Zahngold), Münzen, Pelze, Teppiche, Marken-Taschen,  
Silberbesteck u.v.m.

Wir beraten - Sie entscheiden!

---

Vereinbaren Sie einen Termin:  
**Telefon +49 1577 849 1232**

Gerne können Sie aber auch ohne Termin kommen.



Wir DRUCKEN Ihre Festwerbung  
zu Spitzenpreisen

Plakate DIN A2	
eins. Farbdruck, 100g BD Papier	
10 Stück	18,35€
25 Stück	28,68€
50 Stück	47,83€
100 Stück	55,66€
250 Stück	69,41€
500 Stück	91,52€

Flyer DIN A6	
beids. Farbdruck, 135g BD Papier	
100 Stück	16,08€
500 Stück	16,61€
1.000 Stück	20,33€
2.500 Stück	31,09€
5.000 Stück	43,48€
7.500 Stück	58,85€

**Bauzaunbanner 340 cm x 173 cm**

eins. Farbdruck, 270 g/m² Mesh-Plane (winddurchlässig), mit Ösen

1 Stück 56,31 €    bei 5 Stück 46,45 € / Stück

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt.  
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten. Tagesaktuelle Preise.



LW-FLYERDRUCK.DE



info@lw-flyerdruck.de



Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim



09191 72 32 88